Preußische Gesetzsammlung

Nr. 15.

(Nr. 11041.) Verordnung über die Errichtung eines Landesveterinäramts und eines ständigen Beirats für das Veterinärwesen. Vom 13. Mai 1910.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen auf Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Zur Unterstützung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in der Verwaltung des Veterinärwesens werden ein Landesveterinäramt und ein ständiger Beirat für das Veterinärwesen errichtet.

§ 2.

Das Landesveterinäramt ist eine dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unmittelbar unterstellte Behörde. Sie besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Der Vorsitzende wird von Mir auf Vorschlag des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannt; den Stellvertreter des Vorsitzenden, die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder beruft der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Über die Wahrnehmung der Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamtengeschäfte bestimmt der Vorsitzende des Landesveterinäramts. Er ist befugt, mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Bearbeitung bestimmter Geschäfte Hilfsarbeiter ohne Stimmrecht einzuberufen.

§ 3.

Das Landesveterinäramt hat neben den ihm durch die Gesetzgebung zu überweisenden Aufgaben:

1. auf Ersuchen der Gerichte und Verwaltungsbehörden in Veterinärangelegenheiten Obergutachten zu erstatten und sonstige Auskunft zu erteilen;

Ausgegeben zu Berlin den 30. Mai 1910.

2. die Viehseuchenstatistik sowie die von den beamteten Tierärzten erstatteten Jahres-Veterinärberichte zu bearbeiten;
3. nach Maßgabe der von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu erlassenden Prüfungsordnung bei der Prüfung zur Erlangung der Fähigkeit als beamteter Tierarzt mitzuwirken;
4. in den das tierärztliche Unterrichtswesen, die Tierheilkunde, die Viehseuchenbekämpfung und die Fleischbeschau betreffenden Angelegenheiten den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu beraten.

Der Minister kann dem Landesveterinäramte weitere Aufgaben auf dem Gebiete der Veterinärverwaltung überweisen, auch die einzelnen Mitglieder des Landesveterinäramts zur Erledigung besonderer Aufträge heranziehen.

§ 4.

Die wichtigeren vom Landesveterinäramte zu erstattenden Gutachten und Berichte werden in der Regel nach den in den Sitzungen auf Grund mündlicher Vorträge gefaßten Beschlüssen bearbeitet.

Im übrigen wird die Geschäftsordnung des Landesveterinäramts vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten festgestellt.

§ 5.

Der ständige Beirat für das Veterinärwesen ist berufen, auf Erfordern des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wichtige und wirtschaftlich bedeutsame Fragen auf dem Gebiete der Veterinärverwaltung, namentlich die über die Anwendung und Ausführung des Viehseuchengesetzes zu erlassenden allgemeinen Vorschriften (vgl. § 79 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1909, Reichs-Gesetzbl. S. 519) zu erörtern und zu begutachten.

Die Mitglieder des Landesveterinäramts gehören auch dem Beirat an. Den Vorsitz im Beirate führt der Vorsitzende des Landesveterinäramts. Im übrigen werden die Mitglieder des Beirats vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Dem Minister bleibt vorbehalten, neben den ständigen Mitgliedern auch weitere Mitglieder für einzelne Sitzungen zu berufen.

Bei dem Beirate können verschiedene Abteilungen gebildet und die Begutachtungen von einer oder mehreren einzelnen Abteilungen erfordert werden.

§ 6.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1910 in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkte tritt die Verordnung vom 21. Mai 1875, betreffend die Errichtung einer Technischen Deputation für das Veterinärwesen, (Gesetzsamml. S. 219) außer Kraft.

Solange der § 21 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, (Gesetzsamml. S. 128) und der § 5 des Gesetzes vom 18. Juni 1894 zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 1. Mai 1894 (Gesetzsamml. S. 115) in Geltung sind, hat das Landesveterinäramt die nach diesen gesetzlichen Vorschriften der Technischen Deputation für das Veterinärwesen obliegenden Aufgaben zu erfüllen und insoweit diese Bezeichnung weiterzuführen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 13. Mai 1910.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Frhr. v. Rheinbaben.
Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke.
Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.

(Nr. 11042.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Runkel. Vom 17. Mai 1910.

Auf Grund der Artikel 15, 40 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die ausschließlich im Bezirke des Amtsgerichts Runkel belegenen, am 1. Januar 1900 vorhandenen Bergwerke und für die zugleich in anderen Amtsgerichtsbezirken belegenen Bergwerke Aal, Adele, Ahorn, Albert III, Alte Hoffnung, Altgehege, Altglück, Armin, Ausdauer, Aus'm Werth, Bangertsheck, Beharrlichkeit II, Berg, Bescheerung, Beschertglück, Bleiberg, Bodenstein, Böcher, Bötzig, Bongardtine, Borngrund, Coburg, Dorothea, Dreifach Glück, Ebelsluft, Eduard III, Eckstein, Eisenkrone, Eisenhaupt, Eisenkaute, Elise III, Falkenstein, Friede, Gaul, Georg, Gilsahaag, Gloria, Gloria VI, Gottessegen I, Gotthardt, Gottfried II, Gottesgabe, Göbelszeche, Ghiel, Ghiel III, Gutglück, Grenzstein, Grün, Gute Hoffnung V, Girnbach, Hahnberg, Haus, Hainbergsfolge, Heinrich-Christine, Hermannstein, Hängerfeld II, Hängergrenze, Hängebank, Herrnwieserberg, Hilfe Gottes, Hauptwald, Hohenzollern, Hoheneichen, Hohenstein, Hofwald, Hubert, Hubert I, Hühnerköppel, Johann, Johannetenzeche, Johanna III, Inspektor Münster, Isora, Kossuth, Köhlerstein, Krämer, Kunkelmann, Lacheberg,

Langhecke I, Langhecke, Laura I, Lazarus, Leopard, Leopold, Leuchtenberg, Lindenberg, Lindenberg II, Louise XI, Marktplatz, Mülot, Manneschmidt, Mercur II, Maria III, Neuehoffnung bei Steeden und Dehrn, Neuehoffnung bei Wirbelau, Falkenbach und Grävenecl, Naßhecke, Neuereisensegen, Oberstein, Obereiche, Platte, Pauline III, Ritterberg, Rißbach, Schützenbörten, Steinbühl, Steinbühl II, Struth, Saturn, Schinderhannes, Schöne Aussicht, Spottpfeife, Schweinpferchskopf, Täuschung, Vorsicht, Venus II, Venus, Victoria VI, Vereinigung I, Wilhelm, Weilburgia, Westerburgerhecke, Wilhelmine IV, Wilhelm VIII, Zeiler, Zirfaß

am 15. Juni 1910 beginnen soll.

Berlin, den 17. Mai 1910.

Der Justizminister.
Beseler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 23. Februar 1910, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Berlin zur Herstellung öffentlicher Hafen- und Speicheranlagen auf dem Gelände zwischen Oberbaumbrücke, dem Straßenzuge Stralauer Allee–Alt Stralau, der Ringbahn und Spree sowie zur Anlage einer Anschlußbahn von diesem Gelände nach der Ringbahn, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 17 S. 214, ausgegeben am 29. April 1910;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 16. März 1910, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Essen zur Erweiterung ihres Wasserwerkes und zur Anlegung einer Schutzzone in den Gemarkungen Hinsel und Holthausen, der Gemeinde Überruhr, sowie in der Gemarkung Bergerhausen, Gemeinde Rellinghausen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 18 S. 229, ausgegeben am 7. Mai 1910;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 12. April 1910, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Burxdorf–Mühlberg in Mühlberg a. Elbe für die Anlage einer Kleinbahn von Burxdorf nach Mühlberg und dem dortigen Elbehafen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 19 S. 157, ausgegeben am 14. Mai 1910.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.